



**Pensionskasse
Römisch-katholische Landeskirche
des Kantons Luzern**

(nachfolgend **PKLK** genannt)

Anlagerichtlinien

Neue Fassung genehmigt durch die Verwaltungskommission (VK) am 16.05.2022

Anhang 1 zu Anlagerichtlinie genehmigt durch die VK am 26.03.2024

Anhang 2 zu Anlagerichtlinie genehmigt durch die VK am 24.10.2023

Anhang 3 zu Anlagerichtlinie genehmigt durch die VK am 24.10.2023

Luzern, März 2024

Ersetzt die Fassung vom 16.05.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Ziele und Grundsätze	3
1.1	Zweck	3
1.2	Ziele	3
1.3	Anlagegrundsätze	3
1.4	Organisation	3
1.5	Nachhaltigkeit und Ethik	3
1.6	Berichterstattung	4
2	Aufgaben und Kompetenzen	4
2.1	Verwaltungskommission (VK)	4
2.2	Anlagekommission (AK)	4
2.3	Liegenschaftskommission (LK)	4
2.4	Verwaltung der Pensionskasse	5
3	Struktur der Anlagen	5
3.1	Anlagestrategie und Anlagetaktik	5
3.2	Core-Satellite-Ansatz	5
3.3	Anlageklassen	6
3.3.1	Liquide Mittel (bis 3 Monate)	6
3.3.2	Geldmarktforderungen (> 3 Monate)	6
3.3.3	Anlagen bei Arbeitgebern	6
3.3.4	Obligationen in CHF und Fremdwährungen (FW)	6
3.3.5	Hypothekar-Darlehen	6
3.3.6	Aktien Schweiz und Ausland	6
3.3.7	Immobilien	6
3.3.8	Infrastruktur Anlagen	6
3.3.9	Anlagen in nicht kotierten Forderungen gegenüber Schuldern (Private Debt) oder in Beteiligungen an nicht kotierten Gesellschaften (Private Equity)	7
3.3.10	Alternative Anlagen	7
3.4	Rating (Bonitätseinstufung)	7
4	Besondere Bestimmungen	7
4.1	Einsatz derivativer Finanzinstrumente	7
4.2	Securities Lending (Wertschriftenleihe)	7
4.3	Erweiterung der Anlagemöglichkeiten (Art. 50 Abs. 2 BVV 2)	7
5	Loyalität und Integrität	7
6	Wahrnehmung der Aktionärsstimmrechte (Art 49a, Abs. 2, BVV 2)	7
7	Berichterstattung	7
7.1	An die Verwaltungskommission (VK)	7
7.1.1	Anlagekommission (AK)	7
7.1.2	Liegenschaftskommission (LK)	8
7.2	An die Anlagekommission (AK)	8
7.2.1	Verwaltung der PKLK	8
7.3	An die Liegenschaftskommission (LK)	8
7.3.1	Verwaltung der PKLK	8
8	Wertschwankungsreserven (WSR)	8
9	Inkrafttreten	8

Anhang 1	Anlagestrategie
Anhang 2	Nachhaltigkeitsstrategie
Anhang 3	Anlageprozess

1 Ziele und Grundsätze

Die Verwaltungskommission der PKLK erlässt die Anlagerichtlinien gestützt auf

- die gesetzlichen Vorschriften des BVG und BVV2
- die Weisungen der Oberaufsicht (OAK) und der Zentralschweizer Aufsicht (ZBSA)
- das Vorsorgereglement der PKLK.

1.1 Zweck

Die Richtlinien sollen den geschäftsführenden Organen Leitplanken und Grenzen für die Anlagemöglichkeiten im Vermögensbereich setzen, andererseits auch die notwendige Handlungsfreiheit für eine aktive und optimale Bewirtschaftung der Anlagen auf den Finanzmärkten ermöglichen. Alle Anlagen erfolgen im Rahmen der Bestimmungen von Art. 50 - 58a BVV 2.

1.2 Ziele

Die systematische und langfristige Anlagepolitik hat folgende Ziele:

- a) Sicherstellung und Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichts, um die reglementarischen Leistungsverpflichtungen gegenüber den Destinatären (aktiv Versicherte und Rentenbeziehende) erfüllen zu können.
- b) Aufrechterhaltung eines Deckungsgrades über 100 Prozent.

1.3 Anlagegrundsätze

Die Vermögensanlagen haben grundsätzlich in liquide, gut handelbare und qualitativ hochstehende Anlagen zu erfolgen.

Zur Vermeidung von Einzelrisiken sind die Vermögensanlagen zu diversifizieren.

Im Vordergrund stehen Anlagen, welche passiv und indexnah ausgerichtet sind.

1.4 Organisation

Die Führungsorganisation der PKLK im Bereich der Vermögensbewirtschaftung umfasst drei Ebenen:

- a) Verwaltungskommission (VK)
- b) Anlagekommission (AK) und Liegenschaftskommission (LK)
- c) Verwaltung der Pensionskasse

Die Anlage- und Liegenschaftskommission werden durch die Verwaltungskommission gewählt. Sie bestehen aus je mindestens drei Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder pro Subkommission muss der Verwaltungskommission angehören. Die Arbeitnehmer- und die Arbeitgebervertretung der Verwaltungskommission müssen mit mindestens je einem Mitglied vertreten sein. Im Übrigen können Fachpersonen gewählt werden, die nicht der Verwaltungskommission angehören.

Die Verwaltung nimmt beratend an den Sitzungen teil und führt das Protokoll.

Die Bewirtschaftung des Anlagevermögens der PKLK kann ganz oder teilweise intern oder extern erfolgen.

Entscheidet sich die Verwaltungskommission für eine interne Verwaltung, ist darauf zu achten, dass die entsprechenden fachlichen und organisatorischen Anforderungen erfüllt sind.

Externe Portfoliomanager haben das ihnen zugewiesene Vermögen im Rahmen spezifizierter Aufträge, die insgesamt in eine strukturierte Vermögensverwaltung einzubetten sind, zu bewirtschaften.

1.5 Nachhaltigkeit und Ethik

Bei den Anlagen sind auch Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit und der Ethik zu berücksichtigen. Nachhaltige Anlagen (Socially Responsible Investments SRI) berücksichtigen im Grundsatz neben langfristig orientierten finanzwirtschaftlichen Aspekten auch Umwelt-, Sozial- und Governance-Anliegen. Namentlich gehören dazu die Erhaltung der physischen

Grundlagen des Lebens, die Erhaltung der natürlichen Ressourcen, die Integration aller in die Gesellschaft und die Wahrung der Interessen von künftigen Generationen.

1.6 Berichterstattung

Die Berichterstattung über die Anlagetätigkeit stellt sicher, dass auf allen Führungsebenen eine rechtzeitige und verlässliche Versorgung mit den erforderlichen führungsrelevanten Informationen vorhanden ist.

2 Aufgaben und Kompetenzen

2.1 Verwaltungskommission (VK)

Die Verwaltungskommission trägt als oberstes Organ der PKLK auch die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens. Ihr obliegen im Rahmen der Anlagetätigkeit insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Erlass und periodische Prüfung der Anlagerichtlinien
- Wahl der Mitglieder der Anlage- und Liegenschaftskommission
- Bestimmen der Anlagestrategie und Bandbreiten
- Festlegen der Reserve-Politik (Wertschwankungsreserven)
- Organisation der stufengerechten Überwachung der Anlagetätigkeit
- Erlass der Bewertungsrichtlinien für eigene Liegenschaften
- Entscheid über Kauf und Verkauf von direkten Immobilien
- Entscheid über Rück- und Neubauten von direkten Immobilien
- Entscheid über Durchführung von budgetierten Sanierungen mit Gesamtkosten ab CHF 250'000 pro Objekt bzw. pro Geschäftsfall
- Entscheid über Durchführung von nicht budgetierten, dringenden Ausgaben ab CHF 150'000 pro Objekt bzw. pro Geschäftsfall
- Vergabe von direkten Hypothekendarlehen
- Wahl der Vermögens- und Liegenschaftsverwaltung

2.2 Anlagekommission (AK)

Die Anlagekommission ist für die Realisierung der von der VK festgelegten Anlagestrategie verantwortlich. Der AK obliegen insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Beurteilen der aktuellen Finanzmärkte sowie der Situation auf dem Immobilienmarkt
- Prüfen der Anlagestrategie und Planung von Massnahmen zur Erhaltung eines Deckungsgrades über 100%
- Festlegen der taktischen Gewichtung der Anlageklassen (Anlagetaktik) innerhalb der strategischen Bandbreiten
- Erlass der Arbeitsanweisung für Rebalancing
- Wahl der Anlageprodukte
- Periodische Überwachung der Einhaltung der Anlagestrategie, der Anlagetaktik sowie der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen
- Periodische Prüfung der Vermögenstätigkeit und -Rapportierung (interne Revision)
- Erstellen Jahresbudget für das Anlagevermögen (ohne direkte Immobilien).

2.3 Liegenschaftskommission (LK)

Die Liegenschaftskommission ist für die Bewirtschaftung der direkten (eigenen) Immobilien verantwortlich. Der LK obliegen insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Beurteilen der aktuellen Situation auf dem Immobilienmarkt und erstellen von Entscheidungsgrundlagen für Kauf und Verkauf von direkten (eigenen) Liegenschaften
- Erstellen Businessplan über 5 Jahre. Dieser enthält geplante Einnahmen, Ausgaben, Sanierungen, Renditen
- Festlegen der Mietzinspolitik

- Entscheid über Durchführung von budgetierten Sanierungen ab CHF 50'000 bis und mit CHF 250'000 pro Objekt bzw. pro Geschäftsfall
- Entscheid über nicht budgetierte, dringende Ausgaben ab CHF 20'000 bis und mit CHF 150'000 pro Objekt bzw. pro Geschäftsfall
- Entscheid über Wahl und Vergabe von Architekten, Beratern und Unternehmern sowie über Materialisierung
- Kontrolle externe Liegenschaftsverwaltungen
- Erstellen Jahresbudget für die direkten (eigenen) Immobilien

2.4 Verwaltung der Pensionskasse

Die Verwaltung der Pensionskasse ist für die operative Umsetzung der Entscheide der Anlage- und Liegenschaftskommission verantwortlich. Der Verwaltung obliegen insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Liquiditätsplanung zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der PKLK
- Operative Umsetzung der Anlagetaktik
- Entscheid zusammen mit der externen Liegenschaftsverwaltung über budgetierte Sanierungen bis und mit CHF 50'000 pro Objekt bzw. pro Geschäftsfall
- Entscheid zusammen mit der externen Liegenschaftsverwaltung über nicht budgetierte, dringende Ausgaben bis und mit CHF 20'000 pro Objekt bzw. pro Geschäftsfall
- Erstellt Berichte und verfasst Protokolle

3 Struktur der Anlagen

3.1 Anlagestrategie und Anlagetaktik

Die PKLK erlässt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eine Anlagestrategie, die auf ihre spezifischen Bedürfnisse, d.h. insbesondere auf ihre Risikofähigkeit, zugeschnitten ist. Für die Festlegung der Anlagestrategie sind die langfristigen Rendite-, Risiko- und Korrelationseigenschaften der verschiedenen Anlageklassen zu berücksichtigen. Die Anlagestrategie definiert pro Anlageklasse einen strategischen prozentualen Anteil am Gesamtvermögen, von dem innerhalb der Bandbreiten abgewichen werden darf. Die gültige Anlagestrategie mit den zulässigen strategischen Bandbreiten ist in Anhang 1 aufgeführt.

Die Anlagetaktik wird durch die AK innerhalb der strategischen Bandbreiten aufgrund der aktuellen Situation der Anlagemärkte bestimmt.

3.2 Core-Satellite-Ansatz

Die PKLK bewirtschaftet das Anlagevermögen nach dem Grundsatz der Aufteilung in Core- und Satelliten-Anlagen.

Als Core-Anlagen gelten grundsätzlich kollektive indexnahe Vermögensanlagen, welche nach dem Vergleichsindex (Anhang 1) angelegt sind.

Satelliten-Anlagen sind eine Ergänzung zu den Core-Anlagen zur Diversifizierung des Anlagevermögens und werden dort eingesetzt, wo aus nachvollziehbaren Gründen eine Optimierung des Rendite-Risiko-Profiles des Portfolios zu erwarten ist. In Ergänzung zu den Bestimmungen von Art. 54 ff. BVV2 werden folgende Höchstbegrenzungen festgelegt:

- 5% pro Anlagestiftung oder Anlagefonds
- 2% pro Direktanlage bei einem Schuldner und zulässiger Anlage gemäss Art. 53 BVV2. Von dieser Begrenzung ausgenommen sind Anlagen gemäss Art. 53 BVV2 Abs. 1 lit.b Ziffer 1 bis 3 und 6.

3.3 Anlageklassen

3.3.1 Liquide Mittel (bis 3 Monate)

Als Schuldner kommen Banken mit einem Rating von mindestens „A“ in Frage.

3.3.2 Geldmarktforderungen (> 3 Monate)

Als Schuldner kommen Banken mit einem Rating von mindestens „A“ in Frage.

Durch Inanspruchnahme der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten (Art. 50 BVV2 Abs. 2) werden auch Geldmarktforderungen > 12 Monate unter dieser Anlageklasse geführt.

3.3.3 Anlagen bei Arbeitgebern

Anlagen bei Arbeitgebern sind nicht erlaubt.

3.3.4 Obligationen in CHF und Fremdwährungen (FW)

Unter die Anlageklasse Obligationen Schweizer Franken (CHF) fallen sämtliche Obligationen, welche in CHF ausgegeben sind. Zu dieser Anlageklasse gehören auch Wandel- und Optionsanleihen in CHF.

Unter die Anlageklasse Obligationen Fremdwährungen (FW) fallen sämtliche Obligationen, welche in FW ausgegeben sind. Zu dieser Anlageklasse gehören auch Wandel- und Optionsanleihen in FW. Eine allfällige integrierte Währungsabsicherung in CHF bei Kollektivanlagen oder ähnlichen Produkten mit unterliegenden Fremdwährungsobligationen tangiert die Zuordnung nicht. Massgebend für die Zuordnung bleiben die unterliegenden Obligationen.

Obligationen in Form von Einzelanlagen oder Verwaltungsmandaten müssen auf Stufe Titel ein Rating von mindestens „BBB-“ (Investmentgrade) aufweisen. Bei Obligationen in Form von Kollektivanlagen muss das durchschnittliche Rating mindestens „A“ betragen.

Die Investition in Obligationen FW ist über Kollektivanlagen (Art. 56 BVV2) zu tätigen.

3.3.5 Hypothekar-Darlehen

Die Anlageklasse „Hypothekar-Darlehen“ umfasst grundpfadgesicherte Darlehen in CHF.

Die Investition in „Hypothekar-Darlehen“ hat primär über Kollektivanlagen (Art. 56 BVV 2) zu erfolgen.

Die Vergabe von direkten „Hypothekar-Darlehen“ ist möglich und nur für Objekte in der Schweiz (vorzugsweise im Kanton Luzern) zulässig.

3.3.6 Aktien Schweiz und Ausland

Die Anlageklasse „Aktien“ umfasst börsenkotierte Schweizer Aktien und börsenkotierte ausländische Aktien in Fremdwährung.

Die Investition in Aktien hat über Kollektivanlagen (Art. 56 BVV2) zu erfolgen.

3.3.7 Immobilien

Die Anlageklasse „Immobilien“ umfasst inländische und ausländische Immobilien.

Die Investition in „Immobilien“ hat grundsätzlich über Kollektivanlagen (Art. 56 BVV2) zu erfolgen.

Der Kauf von „direkten“ Immobilien ist nur für Objekte in der Schweiz (vorzugsweise im Kanton Luzern) zulässig und soll grundsätzlich durch Dritte verwaltet werden.

3.3.8 Infrastruktur Anlagen

Die Anlageklasse «Anlagen in Infrastrukturen» umfasst die mit Art. 53 BVV 2 definierten Vermögensanlagen

3.3.9 Anlagen in nicht kotierten Forderungen gegenüber Schuldern (Private Debt) oder in Beteiligungen an nicht kotierten Gesellschaften (Private Equity)

Die Anlageklasse «Anlagen in nicht kotierten Forderungen oder Beteiligungen» umfasst die mit Art. 53 BVV 2 definierten Vermögensanlagen.

3.3.10 Alternative Anlagen

Die Anlageklasse „Alternativen Anlagen“ umfasst die mit Art. 53 BVV 2 definierten Vermögensanlagen.

3.4 Rating (Bonitätseinstufung)

Die verwendeten Ratings z.B. „A“ entsprechen den Bonitätseinstufungen der Rating-Agentur Standard & Poor's oder vergleichbaren Ratingklassen anderer anerkannten Ratingagenturen.

4 Besondere Bestimmungen

4.1 Einsatz derivativer Finanzinstrumente

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ist nur innerhalb von Kollektivanlagen erlaubt. Die Bestimmungen von Art. 56a BVV 2 sind einzuhalten.

4.2 Securities Lending (Wertschriftenleihe)

Securities Lending ist bei Direktanlagen nicht erlaubt. Kollektivanlagen mit Anwendung von Securities Lending können getätigt werden.

4.3 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten (Art. 50 Abs. 2 BVV 2)

Von der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art 50 Abs. 4 BVV2 kann aus besonderen Gründen Gebrauch gemacht werden. Die Anwendung der Erweiterungsmöglichkeit ist durch die Verwaltungskommission zu beschliessen und im Anhang der Jahresrechnung ist die Einhaltung der Anforderungen (Art. 50 Abs. 1 – 3 BVV2) schlüssig (nachvollziehbar) darzulegen.

5 Loyalität und Integrität

Zur Loyalität und Integrität der Verantwortlichen hat die VK separate Bestimmungen erlassen.

6 Wahrnehmung der Aktionärsstimmrechte (Art 49a, Abs. 2, BVV 2)

Die Bestimmungen über die Stimm- und Offenlegungspflicht der Vorsorgeeinrichtungen (vgl. Art. 22 f. der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften, VegüV) sind für die PKLK nicht anwendbar, weil die Investition in Aktien (gemäss Ziff. 3.1.9) ausschliesslich durch Kollektivanlagen erfolgen.

7 Berichterstattung

7.1 An die Verwaltungskommission (VK)

7.1.1 Anlagekommission (AK)

Die Anlagekommission berichtet insbesondere über:

- Aktuelle Markteinschätzungen, Risiken und Tendenzen
- Monatliche Vermögenswerte mit Kennzahlen; pro Quartal ausführlich
- Einhalten der Anlagestrategie, der Anlagetaktik sowie der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen
- Taktisches Anlageverhalten

7.1.2 Liegenschaftskommission (LK)

Die Liegenschaftskommission berichtet insbesondere über:

- Aktuelle Markteinschätzungen, Risiken und Tendenzen
- Laufenden Sanierungs- und Bauprojekte
- Bauabrechnungen mit Gesamtkosten ab CHF 250'000 pro Objekt bzw. pro Geschäftsfall
- nicht budgetierte, dringende Ausgaben ab CHF 150'000 pro Objekt bzw. pro Geschäftsfall
- Vermietungssituation, Performance per Ende September und per Ende Jahr
- Bewertung der direkten (eigenen) Immobilien per Ende Jahr
- Geplante Einnahmen, Ausgaben, Sanierungen, Renditen (5-Jahres-Planung)

7.2 An die Anlagekommission (AK)

7.2.1 Verwaltung der PKLK

Die Verwaltung der PKLK liefert die Informationen und Berichte zur Erfüllung der Aufgaben der AK. Sie berichtet insbesondere über

- Entwicklung und Zusammensetzung des Anlagevermögens
- Einhaltung der Anlagestrategie bzw. der Bandbreiten
- Performance mit Benchmarkvergleich
- Entwicklung des Deckungsgrad
- Entwicklung der Liquidität
- Abgeschlossene Transaktionen

7.3 An die Liegenschaftskommission (LK)

7.3.1 Verwaltung der PKLK

Die Verwaltung der PKLK liefert die Informationen und Berichte zur Erfüllung der Aufgaben der LK. Sie berichtet insbesondere über:

- Vermietungssituation
- Stand laufender Bauprojekte
- Bauabrechnungen
- Budget und deren Einhaltung

8 Wertschwankungsreserven (WSR)

Die Bestimmung der notwendigen WSR erfolgt nach finanzökonomischen Überlegungen und unter dem Grundsatz der Stetigkeit in der Methode.

Die Ermittlung der Zielgrösse der WSR richtet sich nach Anhang 1.

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 16.05.2022 in Kraft.

Sie ersetzen die Richtlinien vom 01.12.2019

**Pensionskasse
Römisch-katholische Landeskirche
des Kantons Luzern**

Abendweg 1, 6000 Luzern 6

Luzern, 16. Mai 2022



Markus Kronenberg
Präsident PKLK



Daniel Küpfer
Geschäftsführer



1. Anlagestrategie

Anhang 1 zu Anlagerichtlinien

Die PKLK hat die Anlagestrategie so festgelegt, dass im Rahmen der Risikofähigkeit das Renditeziel (mindestens die Sollrendite) langfristig und nachhaltig erreicht werden kann. Im Renditeziel sind der Verwaltungskostenanteil und der Aufbau der technisch und finanziell notwendigen Reserven einzurechnen.

Die Sollrendite ist nach den aktuellen technischen Grundlagen VZ, Generationentafeln, dem aktuell angewendeten technischen Zins, der Verzinsung der Altersguthaben sowie der Struktur der Vorsorgekapitalien zu berechnen. Ziel ist, eine möglichst gleichmässige Partizipation (Aktive und Rentner) an der Wertschöpfung zu gewährleisten.

	Anlagestrategie PKLK			Wertschwankungs- Reserve
	u/Band	Strategie	o/Band	
Liquide Mittel (bis 3 Monate)	0.0%	1.0%	11.0%	0.0%
Geldmarktforderungen (> 3 Monate)	0.0%	5.0%	7.0%	0.0%
Obligationen CHF	15.0%	20.0%	22.0%	15.0%
Obligationen FW	6.0%	7.0%	8.0%	15.0%
Hypothekendarlehen	0.0%	3.0%	5.0%	5.0%
Total Nominalwerte		36.0%		
Aktien Schweiz	14.0%	16.0%	20.0%	30.0%
Aktien Ausland	14.0%	16.0%	20.0%	30.0%
Immobilien Schweiz	20.0%	23.0%	25.0%	10.0%
Immobilien Ausland	0.0%	0.0%	5.0%	10.0%
Infrastruktur Anlagen	0.0%	7.0%	9.0%	25.0%
Anlagen in nicht kotierte Forderungen	0.0%	0.0%	3.0%	25.0%
Alternative Anlagen	0.0%	2.0%	3.0%	25.0%
Total Sachwerte		64.0%		
Gesamttotal		100.0%		

Die WSR basiert auf der jeweils gültigen Anlagestrategie, wobei sie 23% des Vorsorgekapitals nicht überschreiten sollte.

2. Vergleichsindex (Benchmark)

Es sind nachstehende Benchmarks festgelegt

- | | |
|---|--|
| - Liquide Mittel (bis 3 Monate) | Saron CHF 3 Monate |
| - Geldmarktforderungen (>3 Monate) | Saron CHF 12 Monate |
| - Obligationen CHF | Swiss Bond Index (SBI) BBB-AAA, 1–10 Jahre TR |
| - Obligationen FW | Bloomberg Global Aggregate Bond Index (hedged CHF) |
| - Hypothekar-Darlehen | PKLK Budget |
| - Aktien Schweiz | Swiss Performance Index SPI (TR) |
| - Aktien Ausland | MSCI World ex CH (dividends reinvested) |
| - Immobilien | KGAST Immo-Index (Schweiz) |
| - Infrastruktur Anlagen | Saron 3 Monate plus 2% |
| - Anlagen in nicht kotierte Forderungen | Saron 3 Monate plus 2% |
| - Alternative Anlagen | Saron 3 Monate plus 2% |



3. Bewertung der Anlagen

Die Bewertung der Anlagen erfolgt gemäss nachstehenden Grundsätzen.

- | | |
|---|---|
| a) Flüssige Mittel | zum Nominalwert |
| b) Währungsumrechnung | zum Kurs per Stichtag |
| c) Wertschriften inkl. Kollektivanlagen | zum Kurswert per Stichtag |
| d) Immobilien | gemäss den Bewertungsrichtlinien für eigene Liegenschaften. |

**Pensionskasse
Römisch-katholische Landeskirche
des Kantons Luzern**

Luzern, 5. März 2024

Ersetzt Fassung vom / 16. Mai 2023 Anpassungen durch die Verwaltungskommission genehmigt am: 26.03.2024



ESG-Strategie PKLK

Anhang 2 zu den Anlagerichtlinien

1. Grundsätze

Die PKLK hält in ihrer eigenen Geschäftstätigkeit und über den gesamten Anlageprozess, basierend auf den Anlagerichtlinien vom 19. Mai 2022, Absatz 1.5 Nachhaltigkeit und Ethik, sogenannte ESG-Kriterien (Environmental, Social and Governance) betreffend Ökologie, Soziales, Ethik und Governance ein. Der Anlageprozess umfasst dabei den ganzen Lebenszyklus einer Investition, d. h. von der Analyse, über den Investitionsentscheid und die Haltedauer, bis hin zur Veräusserung bzw. Rückzahlung. Diese Kriterien gelten, sofern ökonomisch vertretbar, nicht nur für die Anlageprozesse und die Anlagetätigkeit der PKLK, sondern mittels entsprechender Vertragsausgestaltung auch für Mandate externer Vermögensverwaltungen. Ebenso werden Klimarisiken als Teil des Pfeilers «E» von ESG, die unter Umständen finanzielle Auswirkungen auf das Vorsorgevermögen haben können, sofern sinnvoll, berücksichtigt. Die PKLK legt Wert auf eine integrale Betrachtung der relevanten ESG-Kriterien über alle Teilgebiete hinweg, da diese sich teilweise konkurrieren können. Insofern ist die Klimastrategie der PKLK als Teil der vorliegenden ESG-Strategie zu verstehen.

Als wichtigste Treiber für die Definition und Umsetzung einer ESG-Strategie wurden definiert:

- a. die Einhaltung allgemein anerkannter internationaler und nationaler Normen;
- b. Verbesserung der langfristig risikoadjustierten Renditen durch ein umfassenderes Risikomanagement und die Vermeidung von sogenannten «Stranded Asset» (Abschreibung von Vermögenswerten);
- c. das Wahrnehmen der gesellschaftlichen Verantwortung und der treuhänderischen Pflicht;
- d. die Generationengerechtigkeit;
- e. die Vermeidung von Reputationsrisiken;

2. ESG-Ansätze und deren Umsetzung bei der PKLK

2.1. Integration von ESG-Kriterien im Anlageprozess

ESG-Kriterien werden in den strukturierten Anlageprozess integriert. Dies umfasst das Auswahlverfahren und die Investitionsprüfung, wobei Fragen zur Nachhaltigkeit berücksichtigt werden. Bei individuellen Mandaten für die PKLK werden Nachhaltigkeitskriterien, soweit möglich, in den Vermögensverwaltungsverträgen festgehalten (z. B. Definition des Anlageuniversums bzw. von Ausschlüssen, Vorgaben zu ESG-Kriterien wie ESG-Rating oder CO₂-Abdruck, ESG-Reporting). Bei Kollektivanlagen werden die Rechtsdokumente des entsprechenden Vehikels hinsichtlich Nachhaltigkeitsvorgaben analysiert. Die Resultate dieser ESG-Analyse bzw. der entsprechenden Verhandlungen werden in die Entscheidungsgrundlagen der Gremien integriert.

Während der Haltedauer einer Investition werden die Anlagen auch hinsichtlich ESG-Kriterien kontinuierlich überwacht, sofern vorhanden basierend auf einem ESG-Reporting. Werden bestimmte Standards verletzt, können je nach Schweregrad verschiedene Massnahmen und Eskalationsstufen von der versuchten Einflussnahme (siehe 2.4 ESG-Engagement als Investorin) bis hin zur Veräusserung einer Investition in Betracht gezogen werden.

Bei der Bewirtschaftung des Immobilienportfolios (Direktanlagen) und des Hypothekenportfolios (Direktanlagen) werden Aspekte der Nachhaltigkeit (z. B. Minergie-Standard, SIA-Effizienzpfad Energie) nach Möglichkeit systematisch berücksichtigt. Die PKLK hat ausserdem beim Immobilienbewirtschaftungskonzept für Direktanlagen Immobilien eine ESG-Strategie nach Prioritäten innerhalb der ESG-Kriterien festgelegt.



2.2 Rating-basierter Best-in-Class-Ansatz

Im Bereich der Wertschriften verfolgt die PKLK grundsätzlich einen ESG-Rating-basierten Best-in-Class-Ansatz. Dabei wird auf externe ESG-Daten wie ESG-Ratings, Infos zu Kontroversen und CO₂-Daten sowie die Selektionsmethodik der entsprechenden Indexanbieter abgestützt. Dies erlaubt der PKLK einerseits eine kosteneffiziente und strukturierte Umsetzung einer integralen Betrachtung über alle relevanten ESG-Kriterien hinweg, und andererseits die Umsetzung eines Portfolios mit durchschnittlich besseren ESG- und CO₂-Profilen als die konventionellen Markt-indizes.

2.3 Ausschlusskriterien

Die PKLK investiert weder direkt noch indirekt (über Kollektivanlagen) in Unternehmen, die durch ihre Geschäftstätigkeit gegen internationale und durch die Schweiz ratifizierte Konventionen oder Verträge verstossen (insbesondere Nuklearwaffen, biologische und chemische Waffen, Streumunition und Anti-Personenminen).

Die PKLK orientiert sich ausserdem an den Ausschlüssen des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK – ASIR).

Im Bereich Aktien Ausland werden durch die Ausrichtung an den MSCI ESG Leaders-Indexserien zusätzlich die Ausschlüsse von MSCI (v. a. konventionelle Waffen, Kernenergie, unkonventionelles Öl & Gas, thermische Kohlekraft) grösstenteils übernommen.

2.4 ESG-Engagement als Investorin

Die PKLK übt ihre Stimm- und Wahlrechte («Aktionärsrechte») an den Generalversammlungen von börsenkotierten schweizerischen Aktiengesellschaften nach den Vorgaben der Anlagerichtlinien Abs. 6 vom 16. Mai 2022 aus.

Die PKLK führt als Teil von institutionellen Investorengruppen (z. B. via Ethos Engagement Pools Schweiz und International) den Dialog mit börsenkotierten Unternehmen. Beispielsweise verpflichtet sie die Unternehmen zu einer Good Governance und sensibilisiert sie für ihre ökologische und soziale Verantwortung.

Nebst der formellen Stimmabgabe bei Aktien und Kollektivanlagen wird auch eine informelle Einflussnahme auf die externen Vermögensverwaltungen und anderen anlagebezogenen Dienstleister ausgeübt. Basis hierfür bilden wiederum deren regelmässige Überwachung z. B. anhand von News, deren Reporting, oder durchgeführten Portfolio-Screenings. Ziele dieses Engagements können bspw. die Verbesserung des ESG-Reporting, der ESG-Produktpalette oder des ESG-Profiles einer Investition sein.

2.5 Themenanlagen / Impact Investing

Nachhaltige, thematische Anlagen wie bspw. Investitionen im Bereich Energieeffizienz und erneuerbare Energien, Impact Investments oder Green Bonds sind als Beimischung des existierenden Portfolios möglich.

2.6 Weitere ESG-Aktivitäten

Darüber hinaus nimmt die PKLK, wenn möglich, an den Nachhaltigkeitsbestrebungen teil, die im Rahmen des politischen Prozesses gepflegt werden (z. B. Studien des Bundesamtes für Umwelt etc.).



3. ESG-Reporting

Die Versicherten werden jährlich ab 2024 im Rahmen der Berichterstattung über die Nachhaltigkeitsbestrebungen der PKLK im abgelaufenen Jahr informiert. Daneben ist die PKLK bereit, in den Dialog mit den Versicherten und anderen Stakeholdern bezüglich ESG-Themen zu treten.

Dieser Anhang tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

**Pensionskasse
Römisch-katholische Landeskirche
des Kantons Luzern**

Luzern, 24. Oktober 2023



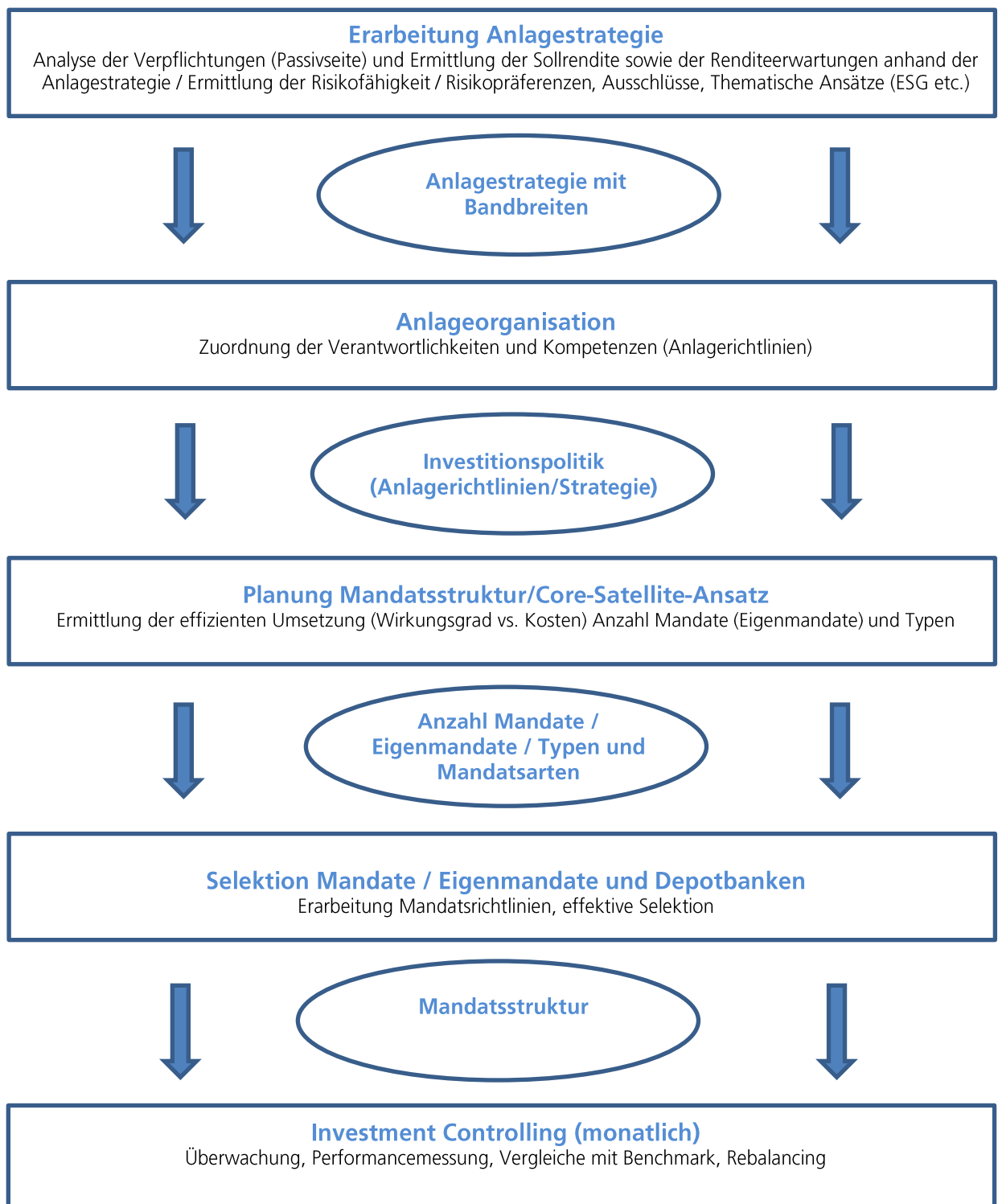
Anlageprozess PKLK

Anhang 3 zu den Anlagerichtlinien

1. Anlageprozess

Der Prozess zur Strukturierung von Vermögensanlagen bei der PKLK, auch Anlageprozess genannt, beinhaltet die nachfolgenden fünf wesentlichen Schritte. Die Anlagegrundsätze richten sich nach den Anlagerichtlinien der PKLK, Absatz 1 & ff.

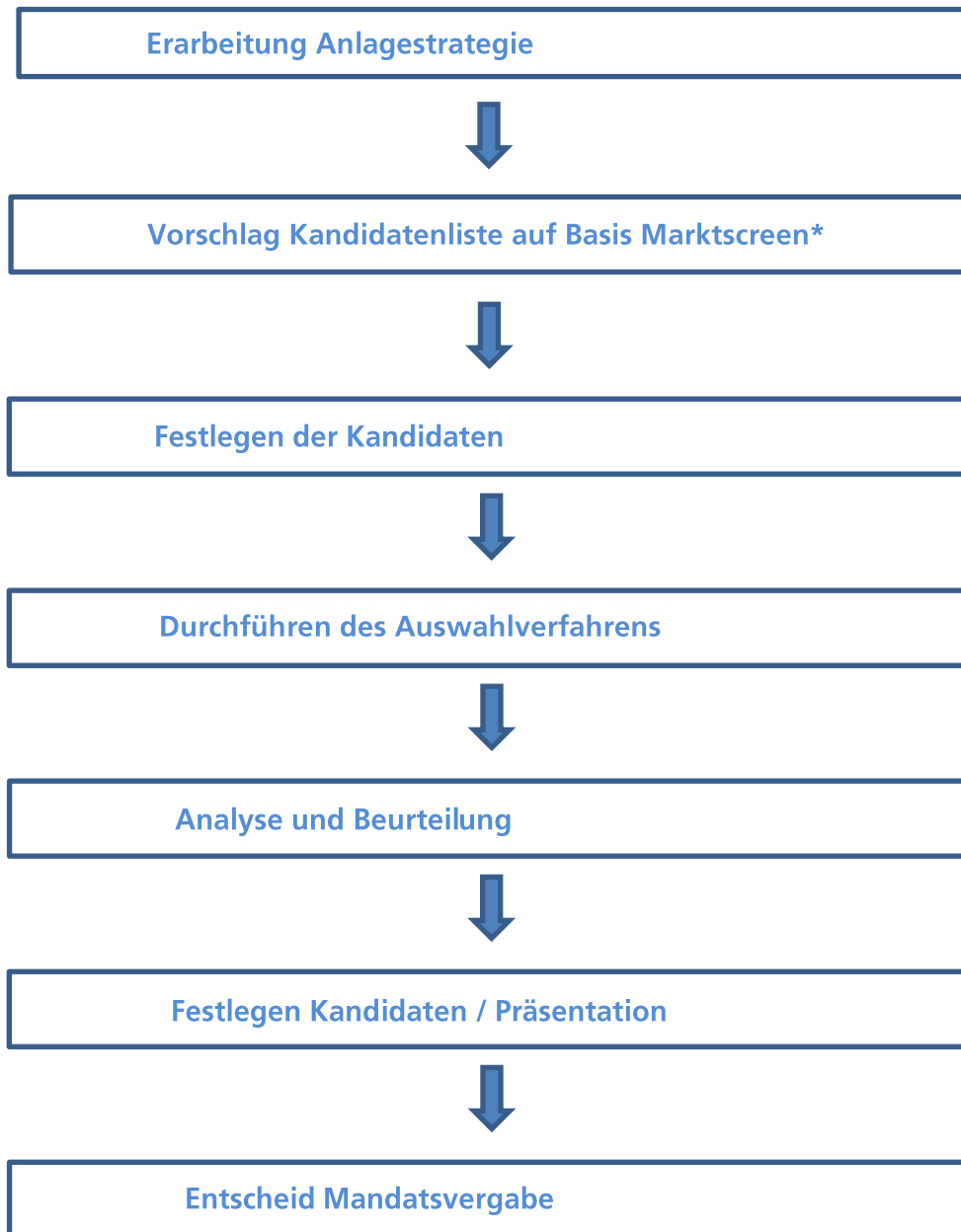
Anlageprozess PKLK





1.1. Manager-Selektionsprozess

Schritte im Prozess:



Die einzelnen Schritte im Prozess sind transparent nachvollziehbar und vollständig zu dokumentieren. *Marktscreen: Kriterien für die Auswahl (nicht abschliessend):

- Investitionsansatz und Portfoliostruktur
- verwaltetes Vermögen
- historische Anlageleistung
- Gebühren
- Produkt-Team / Manager
- Organisation und HR (Human Resources)



Prioritäten bei der Mandatsauswahl:

- Bewilligung der FINMA nach der Finanzinstitutsverordnung-FINMA (FINIV-FINMA)
- Hohe Stabilität der Firma
- Nachvollziehbarer und transparent aufgezeigter Investitionsansatz und klar strukturierte Prozesse
- „Best Fit“ für Kunden
- Erstklassige Ausbildung und Berufserfahrung der verantwortlichen Personen
- Marktkonforme Gebühren

Dieser Anhang tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

**Pensionskasse
Römisch-katholische Landeskirche
des Kantons Luzern**

Luzern, 24. Oktober 2023